

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 30. April** **2003**

Datum	I n h a l t	Seite
30.3.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) 650-4-F	302
5.4.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	304
3.4.2003	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts ... 7831-1-2-G	315
10.4.2003	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	316
-	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54) 762-6-F	316

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur **Bayerischen Rechtssammlung**
1.1.1983 bis 31.12.2002

(Stand 1.1.2003)

erschienen am 17. April 2003, kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

650-4-F

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern
(Staatsschuldbuchgesetz)**

Vom 30. März 2003

Auf Grund des Art. 9 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 620-2-13-F) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der vom **1. Januar 2003 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch Art. 9 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937).

München, den 30. März 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

650-4-F

**Gesetz
über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern
(Staatsschuldbuchgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003**

Art. 1

Staatsschuldbuch

(1) ¹Für den Freistaat Bayern wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet. ²Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. ³Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten.

(2) Das Staatsschuldbuch wird von der Oberfinanzdirektion München - Staatsschuldenverwaltung - geführt.

Art. 2

Inhalt des Staatsschuldbuchs

(1) In das Staatsschuldbuch werden aufgenommen:

In Abteilung A: Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können. Die Oberfinanzdirektion München - Staatsschuldenverwaltung - kann mit vorheriger Zu-

stimmung des Staatsministeriums der Finanzen für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Anwendung des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10 Bundeswertpapierverwaltungsgesetz (BWpVerwG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Freistaates Bayern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Bundes	der Freistaat Bayern
der Bundeswertpapierverwaltung	die Oberfinanzdirektion München - Staatsschuldenverwaltung -
des Bundesministeriums der Finanzen	das Staatsministerium der Finanzen

des Bundesschuldbuchs das Schuldbuch des Freistaates Bayern

der Bundeswertpapiere die Emissionen des Freistaates Bayern.

(3) Für Schuldbucheintragungen können Gebühren nach Maßgabe einer vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden.

Art. 4

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft ¹⁾.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. November 1954 (GVBl S. 291). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus dem Änderungsgesetz.

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 5. April 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 16 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2003 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984).

München, den 5. April 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003

Art. 1¹⁾

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind.

¹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 13 folgende Bestimmung:

„(13) In den Jahren 2003 und 2004 gilt Art. 1 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Die Landesanteile des Jahres 2003 an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind um 405 000 000 € vermindert anzusetzen. ²Dieser Betrag entfällt mit 303 750 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 und mit 101 250 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004.“

²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 2 500 000 € für die In-

vestitionszuschüssen nach Art. 12 entnommen. ³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a ²⁾

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemisst sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschussmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Abs. 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

²⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 12 und 14 folgende Bestimmungen:

„(12) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2004 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG im Jahr 2004 11 000 000 € entnommen.

(14) Im Jahr 2003 gilt Art. 1a FAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind um 148 000 000 €, die Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen um 643 000 000 € vermindert anzusetzen.
2. Die einigungsbedingten Lasten des Staates sind um den Anteil zu vermindern, der auf die Mehreinnahmen auf Grund der steuerlichen Maßnahmen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz entfällt.“

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 auf die nach Abs. 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfeblastung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Abs. 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kaserierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als
5 000 Einwohnern 108 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 v.H.
der Einwohnerzahl,

mit 500 000 Einwohnern 150 v.H.
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 1,7 multipliziert. ⁴So weit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v.H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfeblastung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfeblastung. ²Die Sozialhilfeblastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfeblastung und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfeblastung ergibt. ⁴Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 v.H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v.H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4 ³⁾

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

³⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 15 folgende Bestimmung:

„(15) Im Jahr 2005 gilt Art. 4 FAG mit folgender Maßgabe:

Für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 FAG sind die Einkommensteuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2003 ohne die wegen des Flutopfersolidaritätsgesetzes entnommenen 148 000 000 € zu Grunde zu legen.“

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v.H., im Übrigen 100 v.H.,
5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebemlastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

¹Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v.H. der Einwohnerzahl. ²Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebemlastung

¹Die Sozialhilfebemlastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebemlastung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v.H. der

über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebemlastung und 25 v.H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebemlastung ergibt. ³Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(3) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 v.H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v.H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 50 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 v.H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige ört-

liche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 € pro Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,21 € je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt. ³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.

Art. 8 ⁴

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grund-

⁴ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1781, 1791) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

erwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,76 € je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamts wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v.H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7,60 € je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. ³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €. |

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

- | | |
|--|------------|
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 54 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 103 000 €. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12 500 €. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramts betrieben werden, erhalten die Landkreise eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 € jährlich.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

1. Lebensmittelüberwachung

Landkreise	0,13 € je Einwohner
Kreisfreie Gemeinden	0,26 € je Einwohner

2. Vollzug des Futtermittelrechts

Landkreise	pauschal 15 000 €
Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden,	pauschal 50 000 €

3. Ernährungsberatung

Landkreise	0,20 € je Einwohner
Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden,	0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(5) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,80 € je Einwohner, höchstens jedoch 115 000 €. ²Daneben erhalten sie eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit	
1. bis zu 90 000 Einwohnern	25 000 €
2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern	35 000 €
3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern	50 000 €
4. über 600 000 Einwohnern	100 000 €.

(6) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

- Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
- anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,

3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Abs. 1 geförderten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Abs. 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuweisungsempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

Art. 10b ⁵⁾

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie

⁵⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 7 folgende Bestimmung:

„(7) Im Jahr 2003 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2003 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 12 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistungen gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v.H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung).²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3)¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage).²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht.³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 v.H. erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2)¹Die Mittel für die Bedarfswweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.²Bedarfswweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3)¹Die Bedarfswweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt.²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1)¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für

die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen).²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v.H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v.H. und die Landkreise 35 v.H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt.³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 12 800 € erhöht.⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2)¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 80 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.

b) 80 v.H. bis unter 88 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.

c) 88 v.H. bis unter 96 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.

d) 96 v.H. bis unter 104 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.

e) 104 v.H. bis unter 112 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.

f) 112 v.H. bis unter 120 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.

g) 120 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 50 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.

b) 50 v.H. bis unter 70 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.

c) 70 v.H. bis unter 90 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.

d) 90 v.H. bis unter 110 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.

e) 110 v.H. bis unter 130 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.

f) 130 v.H. bis unter 150 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.

g) 150 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale.
³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 1 Satz 2.

Art. 13 ⁶⁾

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und

⁶⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 folgende Bestimmungen:

„(2) Abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2003 und 2004 63 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.“

(3) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2003 und 2004 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(6) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(8) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Masse für die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b FAG im Jahr 2003 24 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.“

Umweltfragen für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 50 000 000 € der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a ⁷⁾

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 19 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, 14 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, 9 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muss spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

⁷⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 5 und 9 folgende Bestimmungen:

„(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2003 und 2004 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2003 um 22,35 v.H. und für das Jahr 2004 um 22,82 v.H. zu kürzen.“

(9) Art. 13a FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16,7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12,3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7,9“ ersetzt.“

Art. 13b⁸⁾

(1)¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner 800 €,
2. für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner 3 500 €,
3. für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner 4 700 €,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner 5 300 €.

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2)¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuweisungen in Höhe von 1 150 € je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuweisungen sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuweisungsmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuweisungen erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuweisungen obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuweisungen für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1)¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7,5 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

⁸⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 10 folgende Bestimmung:

„(10) Art. 13b FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „700 €“, in Nr. 2 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 080 €“, in Nr. 3 der Betrag „4 700 €“ durch den Betrag „4 130 €“ und in Nr. 4 der Betrag „5 300 €“ durch den Betrag „4 660 €“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.“

(2)¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Masse nach Abs. 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 75 000 000 € vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.

Art. 13e⁹⁾

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

⁹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984) enthält in § 2 Abs. 11 folgende Bestimmung:

„(11) Der Finanzmasse nach Art. 13e FAG werden im Jahr 2003 61 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.“

Art. 15¹⁰⁾

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung¹¹⁾ geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres.

¹⁰⁾ Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBlS. 980) enthält in § 2 Abs. 4 folgende Bestimmung:

„(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.“

¹¹⁾ Durch Art. 23 Abs. 3 delegiert auf das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt,

so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft ¹²⁾.

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,
- 1a. wie der Einkommensteuersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Steuerkraftmesszahlen nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf

¹²⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,

5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wie die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 festgesetzt und wann sie auszuführen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) festgesetzt und abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

7831-1-2-G

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 3. April 2003

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396), und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 2000 (GVBl 2001 S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für den Vollzug unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie ist, soweit sie eine zugelassene Grenzkontrollstelle betreibt, nach § 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BGBl I S. 1820), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), zuständig für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Hunde und Katzen, wenn nicht mehr als drei Tiere eingeführt werden, im Fall von Hunde- oder Hauskatzenwürfen für das Muttertier mit dem gesamten Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 17 d Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Satz 2 und § 17 e Satz 2 des Gesetzes,“

b) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 13 a Abs. 1, § 14 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 3, § 33 sowie § 36a Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BGBl I S. 1820), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082); die Regierung ist auch zuständige Behörde nach § 17 der Bin-

nenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, soweit sie für die Zulassung zuständig ist.“

3. Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Regierung von Oberbayern ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen (Verfütterungsverbots-Verordnung - VerfVerbV) vom 27. Dezember 2000 (BAnz Nr. 245, S. 24069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2002 (BAnz Nr. 87, S. 10325), soweit diese auf dem Tierseuchengesetz beruht, mit Ausnahme der Ausstellung amtstierärztlicher Bescheinigungen.“

4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

d) Die neue Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. nach § 15d Abs. 2, § 19b Abs. 1 und 2, § 19c Satz 1, § 19d Abs. 1 und 1a, § 24b Satz 3, § 24d, e, f, g, h und § 24 j sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 der Viehverkehrsverordnung,“

6. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

7. Der neue Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 a Abs. 1 Nr. 1 und § 14a Abs. 2 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

München, den 3. April 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 10. April 2003

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des **Bayerischen Abgeordnetengesetzes** (Bay-AbgG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Bay-AbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2001 und dem Juli 2002 maßgeblich sind - die Einkommensentwicklungsraten mit 2,5 v.H. und die Preisentwicklungsraten mit 1,4 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2003**

- die **Entschädigung**
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) 5.861 €,

- die **Kostenpauschale**
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) 2.724 €.

München, den 10. April 2003

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann B ö h m

762-6-F

Berichtigung

Die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54) wird wie folgt berichtigt:

Art. 1 Abs. 3 Nr. 1, letzter Satz lautet richtig: „Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

München, den 10. April 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. H a a s , Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134